



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.44 RRB 1930/1654**
Titel **Baulinien.**
Datum 25.07.1930
P. 619–620

[p. 619] Der Gemeinderat Höngg legte am 7. Juli 1930 die Bau- und Niveaulinienpläne nachstehender Gemeindestraßen III. Klasse zur Genehmigung vor:

Projektierte Ackersteinstraße, von der Zürcherstraße beim «Zentral» bis zur Stadtgrenze;

projektierte Tobeleggstraße, Teilstück Sonnegg- bis Ackersteinstraße;

projektierte Tobelstraße, Teilstück Ackersteinstraße bis Stadtgrenze.

Die erstmalige Ausschreibung der Vorlage erfolgte in den Amtsblättern vom 11. und 18. April 1930. Ein beim Bezirksrat Zürich erhobener Rekurs konnte durch Entgegenkommen des Gemeinderates behoben werden; der Bezirksrat nahm mit Beschluß vom 19. Juni Kenntnis von der durch Rückzug erfolgten Abschreibung. Der Gemeinderat hat durch Beschluß vom 2. Juni 1930 den Baulinienabstand von 24 m auf 22 m reduziert; es erfolgte eine abermalige Ausschreibung am 10. und 17. Juni 1930. Gegen diese Abänderung sind, wie einem Zeugnis // [p. 620] der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Juni 1930 zu entnehmen ist, keine Rekurse mehr eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Dem Erläuterungsbericht des Gemeinderates beziehungsweise des Projektverfassers ist zu entnehmen, daß die Ackersteinstraße (Gemeindestraße III. Klasse) gebaut wird, um den Hang zwischen der Zürcher- und Talstraße oberhalb des rechten Limmatufers zu erschließen. Sie beginnt an der Stadtgrenze Zürich als Fortsetzung der Längsstraße im Quartierplan Nr. 73b, welcher vom Regierungsrat am 3. November 1922 genehmigt wurde. Aus technischen Gründen konnten dort die beiden Baulinienachsen nicht zur völligen Übereinstimmung gebracht werden; der Gemeinderat Höngg wird deshalb Veranlassung nehmen, beim Stadtrat Zürich eine unwesentliche seitliche Verschiebung der genehmigten Baulinie nachzusuchen.

Die Ackersteinstraße folgt mit Steigungen bis zu 6 1/2% dem Hang und mündet beim «Zentral» in die Zürcherstraße ein, woselbst die Regensdorfer- und Affolternstraße (beide I. Klasse) beginnen. Die Ackersteinstraße wird in erster Linie für Wohnzwecke gebaut und hat dem mit einer offenen Bebauung im Zusammenhang stehenden Lokalverkehr zu dienen. Ihre günstige Lage wird auch einigen Durchgangsverkehr mit sich bringen. Der Gemeinderat hat deshalb eine 6 m breite Fahrbahn vorgesehen, welche neben einem talseitigen Trottoir auch einen schmalen Gehweg bergseits in Aussicht nimmt. Die Abstände der Baulinien wechseln von 19 m an der Stadtgrenze bis zum Maximum von 24,5 m bei der Einmündung in die Zürcherstraße. Ursprünglich war für die ganze Strecke ein Abstand von 24 m vorgesehen, der indessen vom Gemeinderat zum Zwecke der bereits erwähnten Behebung von Rekursen auf 22 m reduziert wurde. Dieser Abstand dürfte der Bedeutung der Straße und deren Verkehr entsprechen.



2. Zur Verbindung der Ackerstein- und Bäulistraße wird ein Teilstück der Tobeleggstraße erstellt, welche 16,0 m Baulinienabstand und 11% Steigung erhält. Besondere Bedeutung für den Verkehr dürfte dieses kurze Verbindungsstück nicht erhalten, besonders auch, da für absehbare Zeit von der Verlängerung bis zur Zürcherstraße Umgang genommen werden muß.

3. An der Stadt- und Gemeindegrenze ist eine weitere Querverbindung, die Tobelstraße, vorgesehen, deren Bau- und Niveaulinien auf dem Gebiete beider Gemeinden übereinstimmen. Auch diese Straße erhält 11% Steigung.

4. Zur weiteren Erschließung des Gebietes sind einige Fußwege vorgesehen, die wegen der Steilheit des Geländes größtenteils mit Treppen versehen werden müssen. Die gesamte Vorlage gibt in technischer Beziehung zu keinen Bemerkungen Anlaß. Immerhin veranlaßt diese Vorlage neuerdings festzustellen, wie dringlich es ist, daß die Baulinien an öffentlichen Straßen rechtzeitig festgelegt werden. Wäre dies überall der Fall, so müßte nicht auf bestehende Bauten in dem Maß Rücksicht genommen werden, daß die Baulinien unbegründete Verengerungen erfahren aus dem einzigen Grund, um Rekurse zu verhindern und um bauliche Mehrkosten zu vermeiden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Ackerstein-, Tobelegg- und Tobelstraße wird nach der Vorlage des Gemeinderates Höngg vom 5. April/2. Juni 1930 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Höngg wird eingeladen, die für die Anpassung der Baulinien an der Gemeinde- und Stadtgrenze nötigen Schritte beim Stadtrat Zürich zu tun.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Höngg unter Rückgabe des Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]